Information über eine Versammlung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Versammlung

Folgende Versammlung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

1.	Thema:	Versammlung und Aufzug „Tarifrunde 2026 - Weil du zählst“
2.	Versammlung Datum/Zeitraum:	Donnerstag, 05.11.2026, ca. 08:00 – 13:00 Uhr
	erw. Teilnehmendenzahl:	bis zu 500 Personen
	Versammlungsort:	Jena, Freifläche auf dem Holzmarkt
3.	Aufzug Datum/Zeitraum:	Donnerstag, 05.11.2026, ca. 09:00 – 09:45 Uhr
	Auftaktkundgebung:	Carl-Zeiss-Promenade 10
	Aufzugsroute:	Tatzendpromenade > Magdelstieg > Westbahnhofstraße > Schillerstraße > Engelplatz > Holzmarkt
	erw. Teilnehmendenzahl:	bis zu 200
	Abschlusskundgebungsort:	Eingliederung in die Versammlung Holzmarkt
4.	Kundgebungsmittel:	Pavillons, PKWs, Lautsprecher, Instrumente, Trillerpfeifen, Klatschpappen, Mikrofon, Transparente, Schilder, Fahnen, Handwagen, Flugblätter
5.	Anzahl Ordnungskräfte:	stationäre Versammlung 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende, Aufzug 1 Ordnungskraft je 30 Teilnehmende

© Stadt Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Im Nahbereich des Versammlungsortes bzw. der Aufzugsstrecke können folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Rede- und Musikbeiträge sowie durch Rufe und Skandierungen,
- geringfügige Beeinträchtigungen des ÖPNV,
- temporäre Straßensperrungen und moderate Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr.

Die Versammlung wird ordnungsbehördlich und polizeilich begleitet

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Versammlung ergehen folgende Auflagen:

1) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Versammlung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.

2) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bzw. des Aufzugs bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.

3) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.

4) Die stationäre Versammlung ist räumlich auf die Freifläche auf dem Holzmarkt in Jena zu beschränken.

 a) Auf angrenzenden Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von 1,5 Metern frei zu halten.

 b) Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass angrenzende Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr freigehalten werden und insbesondere der ÖPNV den Holzmarkt passieren kann.

 c) Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Holzmarkt ausschließlich zu Be- und Entladezwecken im Rahmen der Versammlung halten. Das Parken von Kraftfahrzeugen während der Versammlung ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die eine Funktion als Versammlungsmittel erfüllen.

5) Der Aufzug beginnt nach einer kurzen Auftaktkundgebung. Diese ist im Zeitraum von ca. 09:00 – 09:05 Uhr auf die Carl-Zeiss-Promenade Höhe Hausnummer 10 zu beschränken.

 a) Auf angrenzenden Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von 1,5 Metern frei zu halten.

 b) Durch den Einsatz von Ordnungskräften sind anliegende Straßen freizuhalten und insbesondere die Zufahrt zu allen Anliegern zu gewährleisten.

6) Der Aufzug ist räumlich auf die auf Seite 1 festgelegte Route zu beschränken. Abweichungen von der Route sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.

 a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

 b) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden des Aufzugs als geschlossener Verband zusammen zu bleiben.

 c) An Stangen befestigte Plakate, Fahnen, Banner und Schilder mit einer Gesamthöhe von über 3 Meter sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.

7) Für die als Versammlungsmittel angezeigten Kraftfahrzeuge sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

 a) Werden Personen auf dem Fahrzeug befördert, so ist eine Absturzsicherung vorzusehen, die ein Herabfallen verhindert. Zusätzlich sind Ordnungskräfte einzusetzen, um ein Besteigen der Absturzsicherung zu verhindern.

 b) An-/ oder Aufbauten wie z.B. Beschallungsanlagen, Plakate, Fahnen, Schilder oder ähnliche Kundgebungsmittel, sind so zu sichern, dass ein Herabfallen ausgeschlossen ist.

 c) Kraftfahrzeuge, Fahrzeugkombinationen und Anhänger einschließlich deren Zuladung, An-/ oder Aufbauten dürfen eine maximale Höhe über alles von 4 Meter und eine maximale Breite über alles von 2,55 Meter nicht überschreiten.

 d) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Fahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen und Begrenzungs- und Schlussleuchten nicht verdecken.

 e) Die das Fahrzeug führende Person muss im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein und etwaig bestehende Auflagen auch während des Aufzuges erfüllen.

 f) Die das Fahrzeug führende Person darf nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.

 g) Soweit die Fahrzeuge inmitten des Aufzuges geführt werden, sind um diese herum Ordnungskräfte einzusetzen, welche bspw. mittels Trassierband einen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zum Fahrzeug sicherstellen.

8) Die Betriebsabläufe des ÖPNV, anliegender Betriebe, Verkaufsstellen, gastronomischer oder anderer Einrichtungen mit Passierendenverkehr oder der Wohnbebauung dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche, Zufahrten oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.

9) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist untersagt.

10) Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumente ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sicherzustellen.

 a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.

 b) Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen.

11) Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an Bäumen ist untersagt. Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.

12) Rettungswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.

13) Es werden folgende Verhältniszahlen für Ordnungskräfte festgelegt:
 a) stationäre Versammlung: 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende
 b) Aufzug: 1 Ordnungskraft je 30 Teilnehmende

 Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse versammlungen@jena.de zur Verfügung.